



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel



Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 30 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 36 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 30 Mark bez. 36 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Pettzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 60 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 20 Pfennige für die Zeile, für 1/2 S. 34 M. Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins die viergespaltene Pettzelle oder deren Raum 30 Pfennige, 1/2 S. 27 M., 1/2 S. 52 M., für Nichtmitglieder 80 Pf., 64 M., 170 M. Beilagen werden nicht angenommen. - Weideseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 74 (N. 36).

Leipzig, Sonnabend den 30. März 1918.

85. Jahrgang.

Der Osterfeiertage wegen erscheint die nächste Nummer Dienstag den 2. April 1918.

Redaktioneller Teil.

Aufruf!

Während im Osten die Morgenröte des Friedens heraufdämmert, wollen unsere verblendeten westlichen Gegner die Hand zum Frieden noch nicht reichen. Sie wännen noch immer, uns mit Waffengewalt zu Boden ringen zu können. Sie werden erkennen müssen, daß das deutsche Schwert die alte Schärfe besitzt, daß unser tapferes Heer, unwiderstehlich im Angriff, unerschütterlich in der Verteidigung, niemals geschlagen werden kann. Von neuem ruft das Vaterland und fordert die Mittel von uns, die Schlagfertigkeit des Heeres auf der bisherigen stolzen Höhe zu halten. Wenn alle helfen, Stadt und Land, reich und arm, groß und klein, dann wird auch die 8. Kriegsanleihe sich würdig den bisherigen Geldsiegen anreihen, dann wird sie wiederum werden zu einer echten rechten deutschen Volksanleihe.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des fünfzigjährigen Bestehens seiner Firma Neuer Verein für deutsche Literatur A. Bolm überwies uns Herr Heinrich Bolm

den Betrag von dreihundert Mark und erwarb damit die immerwährende Mitgliedschaft des Unterstützungs-Vereins. Mit unserem herzlichsten Danke verbinden wir den Wunsch für weiteres Gedeihen seines Hauses.

Berlin, den 30. März 1918.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins

Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Edmund Mangelsdorf.
Mag Schotte. Mag Paschke. Reinhold Vorstell.

Die Urheberrechte im deutsch-russischen Zusatzvertrag.

Von Justizrat Dr. Fuld in Mainz.

Der deutsch-russische Zusatzvertrag zu dem Friedensvertrag zwischen den beiden Ländern bestimmt, daß wie in Ansehung der gewerblichen Schutzrechte so auch in Ansehung des Urheberrechts der frühere Rechtszustand wieder hergestellt wird, die Maßnahmen der Kriegsgesetzgebung außer Kraft treten und die berechtigten Angehörigen der beiden Staaten wieder in den Besitz ihrer Rechte eingesetzt werden. Eine Einschränkung, die bereits mehrfach zum Gegenstand einer mehr oder minder eingehenden und zurückhaltenden Besprechung gemacht worden ist, erleidet diese Bestimmung nur insoweit, als auf die wohl erworbenen Rechte Dritter hierbei Rücksicht genommen werden soll, d. h. die wohl erworbenen Rechte Dritter sollen durch die Wiedereinsetzung in den früheren Besitzstand nicht berührt werden. Bezüglich der auf Grund der Kriegsgesetze erfolgten Übertragungen von Grundeigentum und Eigentum an beweglichen Sachen wird allerdings auf die Eigentums- und Besitzänderungen Rücksicht zu nehmen sein, die während des

Krieges erfolgt sind. Für die ursprünglichen Eigentümer ist es gewiß schmerzlich und in den meisten Fällen auch ein Verlust, daß sie ihres Eigentums verlustig gegangen sind und sich an seiner Stelle mit dem Geldbetrag begnügen müssen, den der Erwerber dafür entrichtet hat. Allein dies ist eben die Folge eines Krieges, der nicht vor den Schranken des Privateigentums Halt macht. Es wäre vollständig unmöglich, und zwar für alle Staaten, die gegen das Privateigentum feindlicher Staatsangehöriger vorgegangen sind, wenn man die restlose Durchführung des Grundsatzes der Wiederherstellung auch insoweit verlangen wollte, daß Änderungen in den Eigentumsverhältnissen an dem Grundeigentum und auch an beweglichen Vermögensgegenständen einfach ignoriert werden. Die Geschichte lehrt uns, daß sie stets anerkannt werden mußten, und daß man nicht weiter gehen konnte, als die eigentlichen Berechtigten ausreichend zu entschädigen. Ganz anders verhält es sich aber mit den Eingriffen in die gewerblichen Schutzrechte und in Urheberrechte, die während des Krieges auf Grund der Ausnahme-gesetzgebung des Krieges erfolgt sind. Mit den ersteren haben wir uns an dieser Stelle nicht zu befassen, dagegen ist zu der Bedeutung des Vorbehaltes bezüglich der Urheberrechte Stellung zu nehmen. Rußland hat, soweit bekannt, keine besonderen Bestimmungen erlassen, die sich auf die Urheberrechte Deutscher während des Krieges bezogen. Es hat auch anscheinend russische Verleger weder zu dem Nachdruck noch zu der Übersetzung ermächtigt. Rußland konnte auch hier von absehen, da es mit Deutschland nur einen Sondervertrag über den Schutz des geistigen und künstlerischen Eigentums abgeschlossen hatte, der infolge des Krieges ohne weiteres außer Kraft trat. Infolgedessen bestand seit August 1914 kein Schutz für deutsche Urheberrechte in Rußland. Ob und inwieweit dieser Zustand der Schutzlosigkeit tatsächlich dazu benützt wurde, um in deutsche Urheberrechte einzugreifen, ist bislang in zuverlässiger Weise nicht bekannt geworden. Nachdem nunmehr die diplomatischen, konsularischen und Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten wiederhergestellt worden sind, wird man wohl in ver-